

# Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss

23.08.2022

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

* TOP Ö 7 Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm	
Vorlage 2022/0772	3
Anlage_1_Antrag_GRÜNE_und_SPD_Neufassung_der_Geschäftsordnund_der_Gesellsc	5
hafterversammlung_TroiKomm_04._August_2022 2022/0772	
Anlage_2_bisherige_Geschäftsordnung_der_Gesellschafterversammlung_der_TroiKomm	8
2022/0772	
* TOP Ö 8 Energieeinsparkonzept in der Verwaltung	
Vorlage 2022/0764	10
09.08.2022 Gemeinsamer Antrag Grüne SPD-Energieeinsparkonzept in der Verwaltung	11
2022/0764	
* TOP Ö 9 Parkgebührenordnung	
Vorlage 2022/0768	12
09.08.2022 Gemeinsamer Antrag Grüne SPD-Parkgebührenordnung 2022/0768	14
Anlage Parkgebühren 2022/0768	15

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: III/20/BS

Datum: 18.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0772**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			

**Betreff:** Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH  
 hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD Fraktion vom 04. August 2022

**Beschlussentwurf:**

Mit Blick auf die in der Sachdarstellung aufgeführten Bedenken, lehnt der Haupt- und Finanzausschuss eine Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm ab.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 04.08.2022, hier eingegangen am 09.08.2022, liegt der Verwaltung ein Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vor. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt. Die bisherige Fassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung weist bezüglich der beantragten Neufassung der Geschäftsordnung insbesondere auf Folgendes hin:

**Grundsätzliches zum Vorschlag der Antragsteller:** Ausgehend von dem Gedanken, dass es in der Gesellschafterversammlung um den einzigen Gesellschafter, nämlich die Stadt Troisdorf und die ihr obliegenden Entscheidungen geht und ein Gesellschafter insoweit auch nur eine einheitliche Stimme abzugeben vermag, hält die Verwaltung die nunmehr in § 5 Abs. 6 vorgesehenen Mehrheitsentscheidung für wenig zielführend. Gerade wenn die Antragsteller die bisherige Stimmabgabe auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses für nicht praktikabel hält, sollte stattdessen vielmehr die grundsätzliche Entsendung von bis zu vier stimmberechtigten Vertretern in die Gesellschafterversammlung nochmals überdacht werden. Es erscheint der Verwaltung insgesamt richtiger nur einen Gesellschaftsvertreter zu benennen, der dann auch alleine und umfassend verantwortlich ist.

**Zu § 2 des Vorschlags der Antragsteller:**

Die Verwaltung hält den Vorschlag zur Wahl des "Vorsitzenden" aus der Mitte der vom Rat entsandten heraus schon deshalb für problematisch, weil bei vier stimmberechtigten Vertretern eine Mehrheitsfindung problematisch werden könnte. Insoweit hält die Verwaltung nach wie vor die Regelung für richtig, dass der Bürgermeister beziehungsweise der von ihm vorgeschlagene Bedienstete den „Vorsitz“ übernimmt und die entsprechende Entscheidung der Gesellschafterversammlung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 weiterleitet. **Insoweit sollte es bei der bisherigen Fassung in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben.**

**Zu § 5 des Vorschlags der Antragsteller:**

Im Übrigen besteht eine Inkonsistenz in dem Entwurf der Antragsteller. In § 5 heißt es dort, dass die Gesellschafterversammlung regelmäßig nach den Sitzungen des Aufsichtsrates tagt und vom Vorsitzenden eingeladen wird; es besteht ein sich daraus ergebender Widerspruch zu § 8 Abs.1 und 3 der Satzung (es gibt zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen und die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung). In dem Vorschlag der Antragsteller heißt es dann weiter, dass die Einladung gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages erfolgt. Das ist ein Widerspruch in sich. Der Gesellschaftsvertrag ist insoweit zu beachten. Im Übrigen macht es auch keinen Sinn, die Gesellschafterversammlung viermal im Jahr tagen zu lassen, da sie regelmäßig nur den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan beschließt.

**Insoweit sollte es bei der bisherigen Formulierung des § 5 Absatz 1 bleiben.**

Zu dem vorgesehenen Mehrheitsbeschluss unter § 5 Absatz 6 verweise ich auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Vorschlag der Antragsteller.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
[info@gruene-troisdorf.de](mailto:info@gruene-troisdorf.de)

Fraktion der SPD  
[fraktion@spd-troisdorf.de](mailto:fraktion@spd-troisdorf.de)

Troisdorf, den 4. August 2022

An den  
 Bürgermeister der  
 Stadt Troisdorf  
 Herrn Alexander Biber

[buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



### Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes“ Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung Druck kommt“ und im Rahmen des Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die dem Antrag beigegefügte Neufassung zu beschließen.*

### Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH (neu)

#### § 1 Präambel

- 1)Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.

#### § 2 Konstituierung, Vorsitzender

- 1)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt.
- 2)Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich nach ihrer Entsendung und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt die/der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlung.

#### § 3 Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters der TroiKomm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und für die Gesellschaft wesentliche Informationen über den Vorsitzenden an diese kommunizieren.

#### **§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt**

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Gesellschaftervertreters hat diese/r sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

#### **§ 5 Verfahren**

- 1) Die Gesellschafterversammlung tagt regelmäßig nach den Sitzungen des Aufsichtsrates und wird hierzu von der/dem Vorsitzenden eingeladen.
- 2) Auf Antrag von mindestens zwei Gesellschaftern ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung.

Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der Vorsitzende nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 5) Ein Mitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.
- 6) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- 7) Bei Stimmengleichheit darf die/der Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; stattdessen ist ein Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW herbeizuführen. Ein rechtmäßiger Weisungsbeschluss des Rates ist vom Vorsitzenden ohne weitere Befassung der anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen umzusetzen.

## § 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.

**Begründung:** Die bisherige Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm bedurfte aus Sicht der Antragssteller einer Überarbeitung. Die bisherige Version orientierte sich noch an der alten Form der Gesellschafterversammlung mit einer Vertretung. In der praktischen Anwendung ergaben sich daraus für die neue Besetzung der Gesellschafterversammlung mit vier Menschen einige Irritationen, die nunmehr mit der neuen Fassung abgestellt werden.

  
Thomas Möws  
Fraktionsvorsitzender

  
Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender

### **Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 20135/TroiKomm
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haapt-u FA / SF RB



## **Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH**

### **§ 1 Präambel**

- 1) Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.

### **§ 2 Konstituierung, Vorsitzender**

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt.
- 2) Der Bürgermeister (bzw. der gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW bestimmte Bedienstete) oder sein gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung benannter Ersatzvertreter übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- 3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Ersatzvertreter für die Gesellschafterversammlung.

### **§ 3 Aufgaben**

- 1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters der TroiKomm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und für die Gesellschaft wesentliche Informationen über den Vorsitzenden an diese kommunizieren.
- 2) Die Gesellschafterversammlung überprüft regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit.

### **§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt**

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Gesellschafters hat dieser Vertreter sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

### **§ 5 Verfahren**

- 1) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung. Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der Vorsitzende nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 3) Ein Mitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.
- 4) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen aus den Geschäftsanteilen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, darf der Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; stattdessen ist ein Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW herbeizuführen. Ein rechtmäßiger Weisungsbeschluss des Rates

ist vom Vorsitzenden ohne weitere Befassung der anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen umzusetzen.

#### **§ 6 Vertraulichkeit**

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/26

Datum: 10.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0764**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			

**Betreff:** Energieeinsparkonzept in der Verwaltung  
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD Fraktion vom 09.  
August 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die in der Sachdarstellung angeführten Einsparvorschläge zu prüfen und umzusetzen, sofern dies ohne erheblichen Aufwand zu tauglichen Einsparungen führt.

**Sachdarstellung:**

Mit der im Antrag formulierten Erarbeitung von Energieeinsparungsvorschlägen wurde durch die Verwaltung als auch durch die Stadtwerke bereits begonnen. Hierüber hinaus werden die auf Kreisebene angedachten Einsparungsvorschläge auf Machbarkeit und Effizienz geprüft.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD  
fraktion@spd-troisdorf.de

Troisdorf, den 9. August 2022

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber

[buergemeister@troisdorf.de](mailto:buergemeister@troisdorf.de)



**Energieeinsparkonzept in der Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Energiesparkonzept in der Verwaltung“ und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Die Verwaltung erarbeitet umgehend ein Sofort-Konzept zu kurzfristigen Energieeinsparung in den Gebäuden der Stadt. Der Bürgermeister wird gebeten den verwaltungsinternen Energiemanager vorrangig für diese Aufgabe frei zu stellen. Der Bürgermeister wird aufgefordert, das Sofortkonzept umgehend umzusetzen.

Der Energiemanager stellt für den Rat, spätestens aber im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen die Maßnahmen und ihre Umsetzung vor.

**Begründung:** Die explodierenden Energiepreise schlagen auch auf den städtischen Haushalt durch. Daher ist es unerlässlich umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen Energie einzusparen. Mit dem hausinternen Energiemanager besitzt die Verwaltung eine Fachkraft, die umgehend von allen anderen Aufgaben befreit werden soll und sich ausschließlich um kurzfristige Einsparmöglichkeiten kümmern soll. Der Bürgermeister ist gehalten diese Maßnahmen umgehend umzusetzen.

*Thomas Möws*  
Thomas Möws  
Fraktionsvorsitzender

*Harald Schliekert*  
Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender

- Rats- / ~~Fraktionsvorsitzender~~ **-antrag/ -anfrage**
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) H/Koll 26
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 3/102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt-u FA/ St 23

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Co-II/68

Datum: 10.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0768**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			

**Betreff:** Parkgebührenordnung  
 hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.  
 August 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachfolgende Änderung der Parkgebührenordnung (wesentlichen Eckdaten) zu beschließen.

Erhöhung der Parkgebühren in der Zone 1

30 Min = 1 € (vorher 0,50 €)

60 Min = 2 € (vorher 1 €)

120 Min = 4 € (vorher 3 €)

180 Min = 6 € (vorher 4,5 €)

Zone 2

30 Min = 1 € (vorher 0,50 €)

60 Min = 2 € (vorher 1 €)

120 Min = 3 € (vorher 2 €)

Sonderparkplätze wie Zone 1 (ausgenommen Parkplatz Bahnstr. = Angleichung an den P&R-Tarif der DB, derzeit 2,9 €/Tag)

Bei der Berechnung der Anwohnerparkausweise werden 1,1 Ct je Millimeter der Fahrzeuglänge berechnet. Nachzuweisen durch den Fahrzeugschein des Antragstellers.

Diese Änderungen treten zum 01.11.2022 in Kraft.

**Sachdarstellung:**

. Die Überarbeitung der Parkgebührenordnung war in der Zeit des Beschlusses im Mobau am 10.08.2022 und dem Abgabetermin der Vorlagen für den HFA nicht möglich. Die geänderte Parkgebührenordnung wird daher erst zur Ratssitzung am

06.09.2022 vorgelegt werden können.

Die im Beschlusssentwurf aufgeführten Daten werden eingearbeitet. Ebenso die Möglichkeit der neuen Berechnung für Anwohnerparkausweise.

Die steuerlichen Auswirkungen auf die bewirtschafteten Parkflächen werden derzeit noch geprüft. Dies hat jedoch formell keine Auswirkung auf die festgesetzten Gebühren. Lediglich der Stadt entgingen der abzuführende Teil der Umsatzsteuer mit derzeit 19 %.

Über den Ausgang der steuerlichen Prüfung informiert die Verwaltung zu gegebener Zeit separat.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD  
fraktion@spd-troisdorf.de

Troisdorf, den 9. August 2022

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber

[buergemeister@troisdorf.de](mailto:buergemeister@troisdorf.de)



### Parkgebührenordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes "Parkgebührenordnung" auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23. August 2022.

In diesem Tagesordnungspunkt einfließen sollen die Ergebnisse der entsprechenden Fachdiskussion im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 10. August.

  
**Thomas Möws**  
Fraktionsvorsitzender

  
**Harald Schliekert**  
Fraktionsvorsitzender

#### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) H/COY 68 ff
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt-u. FA/S7 23

## Tarifgliederung gemäß Parkgebührenordnung

Zonentarife		gebührenpflichtige Zeit	Höchstparkdauer	Tarife	brutto	netto
Parkzone 1 City	Mo - Fr	8.00 Uhr - 19.00 Uhr	3 Stunden	30 min.	1,00 €	0,84 €
	Sa	8.00 Uhr - 16.00 Uhr		60 min.	2,00 €	1,68 €
				2 Stunden	4,00 €	3,36 €
				3 Stunden	6,00 €	5,04 €
Parkzone 2 Sieglar	Mo - Fr	8.00 Uhr - 18.00 Uhr	2 Stunden	30 min.	1,00 €	0,84 €
	Sa	8.00 Uhr - 14.00 Uhr		60 min.	2,00 €	1,68 €
				2 Stunden	3,00 €	2,52 €
<b>Sondertarife</b>						
Rathausparkplatz <u>Umfeld Stadthalle</u>	Mo - Fr	8.00 Uhr - 24.00 Uhr	9 Stunden	30 min.	1,00 €	0,84 €
	Sa	8.00 Uhr - 24.00 Uhr		60 min.	2,00 €	1,68 €
Sieglarerstr. Ecke Paul Müller Str. Stationsweg ( geg. Rathaus) Kaiserstr. (hinter der Stadthalle) An der Stadthalle Ravensberger Weg				jede weitere Stunde	3,00 €	2,52 €
Bahnstraße	Mo - Fr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9 Stunden	analog Tarif Parkplatz Deutsche Bahn (Ladestraße)		
Verdiallee P	Mo - Fr	8.00 Uhr - 18.00 Uhr	9 Stunden	analog Tarif Parkplatz Deutsche Bahn (Ladestraße)		
Sonderveranstaltungen				Tagesparkgebühr	3,00 €	2,52 €